



Gesuch für ein Carnet de Passages en Douane (CPD)

Sehr geehrtes Mitglied, sehr geehrter Kunde,

Bevor Sie das Gesuch für Ihr "Carnet de passages" ausfüllen, bitten wir Sie, die nachfolgenden Informationen aufmerksam zu lesen. Vielen Dank.

Das "Carnet de Passages en Douane" (CPD) ist ein **internationales Zolldokument**, das eine **vorübergehende zollfreie Einfuhr eines Motorfahrzeuges in verschiedene Länder der Welt erlaubt**. Grundlage für die Ausstellung des Carnet de Passages sind internationale Zollabkommen der Vereinten Nationen von 1954 und 1956. Die der AIT und der FIA angeschlossenen Clubs und Vereine garantieren und stellen die CPD gemäss den Vorschriften aus, die durch das Zolldokumentensystem der AIT/FIA genau festgelegt worden sind.

Das CPD ist eine Zollsicherheit und garantiert dem Land, in das Sie einreisen, dass das Fahrzeug spätestens bei Ablauf des zollfreien Aufenthaltes wieder ausgeführt wird. Sollte die Wiederausfuhr nicht stattfinden, wird die Zollbehörde des Einreiselandes die Einfuhrgebühren und Einfuhrsteuern fordern.

Das CPD wird auf eine Person und ein Fahrzeug ausgestellt. **Das Carnet de Passages gilt als amtliche Urkunde und bleibt Eigentum des TCS und muss nach Gebrauch dem TCS zurückgeschickt werden. Das CPD ist ein Jahr gültig.** Die Aufenthaltsdauer beschränkt sich jedoch immer auf die jeweilige gesetzlich vorgeschriebene Einfuhrbewilligung eines Landes.

Verkaufspreis CPD

- TCS-Mitglied: CHF 220.-
- Nicht-Mitglied des TCS: CHF 330.-

Die Preisangaben sind ohne Gewähr und können jederzeit und ohne vorherige Ankündigung angepasst werden.

Kautio

Das CPD wird gegen eine Garantie in Form einer Kautio an den TCS oder einer Solidarbürgschaft bei einer Schweizer Bank ausgegeben. Für eine Solidarbürgschaft kann einzig das TCS-Formular benutzt werden (siehe Seite 4).

Der Kautionsbetrag ist folgendermassen zu berechnen (Mindestbetrag CHF 3'000.-):

- | <i>Fahrzeugwert</i> | <i>Kautio</i> |
|----------------------|--------------------------|
| • bis zu CHF 9'999.- | = CHF 3'000.- |
| • ab CHF 10'000.- | = 50% des Fahrzeugwertes |

- **Ausnahmen:**
 Die Kautio muss 100% des aktuellen Fahrzeugwertes für die folgenden Länder betragen: Indien, Jordanien, Kenia, Pakistan. Das betrifft auch Fahrzeuge mit zeitlich begrenztem Schweizer Kennzeichen oder Fahrzeuge, die für eine spätere Anmeldung in die Schweiz importiert werden.

Ägypten: Für Ägypten ist in jedem Fall eine Kautio von CHF 30'000.- für Fahrzeuge bis 2000 cm³ (Hubraum) bzw. CHF 60'000.- für Fahrzeuge über 2000 cm³ zu hinterlegen.



Ihr Gesuch

Wir bitten Sie:

1. Das beiliegende Gesuch und die Verpflichtung vollständig auszufüllen.

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass das Gesuch (nächste Seite) nicht nur zu unterzeichnen ist, sondern auch der Punkt 3 der Verpflichtung mit dem entsprechenden Betrag **in Worten** und in Schweizer Franken ausgefüllt werden muss. Dieser Betrag muss den eventuellen Zoll- und anderen Gebühren entsprechen, die von einer ausländischen Zollverwaltung erhoben werden können, falls unter der Benutzung des Carnets das Fahrzeug nicht wieder ausgeführt werden kann. Diese Gebühren sind von Land zu Land verschieden und werden im Allgemeinen anhand des Marktwertes des Fahrzeuges im Einfuhrland und nicht anhand des im Carnet angegebenen Wertes berechnet.

Nachstehende Richtlinie soll Ihnen die Bestimmung des einzutragenden Betrages erleichtern. Ausgangspunkt ist der aktuelle Fahrzeugwert.

- Ägypten : 200% der Kautions
- 450% Jordanien, Pakistan.
- 300% Bangladesh.
- 250% Indien, Iran, Kenia, Syrien.
- 150% Argentinien, Peru, Südafrikanische Zollunion (Südafrika, Namibia, Botswana, Swaziland, Lesotho).
- 100% alle anderen aussereuropäischen Länder.

Wichtig: Der Punkt 3 der "Verpflichtung" (siehe Gesuch auf der nächsten Seite) ist nicht mit dem Kautionsbetrag zu verwechseln. Hierbei handelt es sich um eine moralische Verpflichtung des Antragstellers gegenüber dem TCS im Falle einer Reklamation einer ausländischen Zollbehörde.

2. Den Kautionsbetrag + Verkaufspreis des Carnets + Porto (CHF 5.50, eingeschrieben) auf das Postkonto 12-28178-3, TCS-Zolldokumente, Chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier-Genève einzuzahlen.

3. Das ausgefüllte Gesuch mit der unterschriebenen Verpflichtung, einer Kopie des Führerscheins, des Fahrzeugausweises und des Reisepasses und falls möglich einer Kopie der Einzahlungsquittung per Post oder Fax (022 417 24 02) einzusenden.

Die Zustellung des Carnets an Ihre Wohn- oder an die von Ihnen genannte Adresse erfolgt nach Zahlungseingang. Gebühren für einen Expressversand werden Ihnen berechnet.

Erneuerung oder Gültigkeitsverlängerung

Falls Ihre Reise länger als ein Jahr dauern sollte, können Sie uns **spätestens ein Monat vor Ablauf Ihres CPD** ein Formular für eine **Erneuerung** zustellen. Ein bereits ausgefülltes Formular ist dem CPD angehängt. Daraufhin erhalten Sie ein neues CPD (Anschluss-Carnet) für ein Jahr. Es wird Ihnen erneut der Verkaufspreis eines Carnets verrechnet. **NB: Die Anschluss-Carnets müssen unbedingt fortlaufend und lückenlos datiert sein. Auch dürfen sich die Gültigkeitsdaten nicht überschneiden.** Bei der Ausreise wird das alte Carnet abgestempelt und zur nächsten Einreise wird das neue Carnet vorgelegt und abgestempelt. Somit wird das alte gelöscht und die Gültigkeit auf das neue Carnet übertragen.

Falls sich Ihr Aufenthalt im besuchten Land unvorhergesehen verlängern sollte und Ihr Carnet vor der Rückreise verfällt, kann ausnahmsweise eine **Verlängerung für maximal 1 Jahr** beim lokalen Automobilclub beantragt werden. Zur Verlängerung wird die Genehmigung der lokalen Zollbehörde benötigt. Sollte es im Aufenthaltsland keinen Club geben, kann die Verlängerung direkt beim TCS beantragt werden. Die Kosten für eine Verlängerung betragen CHF 100.–.

Sie sollten sich auf alle Fälle absichern, dass die Einfuhrbestimmungen des Aufenthaltslandes weiter eingehalten werden. Bitte lesen Sie hierzu auch die länderspezifischen Informationen (Südafrikanische Zollunion, Australien und Neuseeland) auf unserer Internetseite aufmerksam durch.

Freistellung der Kautions / Bürgschaft

Das ordnungsgemäss gelöschte Carnet muss spätestens nach Ablauf der Gültigkeit dem TCS zurückgesandt werden. Die Inhaber werden ausdrücklich darauf hingewiesen, sich nicht von Ihren Fahrzeugen zu trennen (Verkauf, Verschrottung usw.), bevor sie von den unterschiedlichen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Ausstellerclub (TCS) befreit worden sind. Zur Freistellung der Kautions muss das Carnet mit der vom Schweizer Zoll bei der Rückreise abgestempelten Standortbescheinigung (letzte Seite im Carnet) dem TCS zurückgeschickt werden.



Gesuch für ein Carnet de passages

Mitglieds-Nummer	Name
Telefon privat	Vorname
E-Mail-Adresse	Adresse
Telefon Geschäft
Nationalität	FAHRZEUGDATEN
Geburtsort	Kontrollschild-Nr.
Geburtsdatum	Landeszeichen (z.B. CH, D, etc.)
Pass-Nummer	Baujahr
Ausgestellt durch am	Nettogewicht (kg)
Ich wünsche:	Heutiger Wert in CHF
<input type="checkbox"/> 1 Carnet de passages zu 5 Blättern	Hinterlegte Kautions in CHF
<input type="checkbox"/> 1 Carnet de passages zu 10 Blättern	Fahrgestell-Nr.
<input type="checkbox"/> 1 Carnet de passages zu 25 Blättern	Marke
Gültig für folgende Länder:	Motornummer
.....	Motormarke
.....	Anzahl Zylinder
.....	Hubraum (cm ³)
.....	Fahrzeuggattung (z.B. Personenwagen, Camper, etc.)
.....
Gültig ab (Datum):	Farbe
Gewünschtes Zustellungsdatum:	Innenausstattung (z.B. Stoff, Leder, Farbe, etc.)

	Anzahl Sitzplätze
	Radio / Marke
	Anzahl Reserveräder / -reifen
	Aussenausstattung (z.B. Dachbox, Gepäckträger, Reservetank, etc.)

SEHR WICHTIG – Ein Gesuch, dessen untenstehende Verpflichtungsklauseln nicht vollständig und ordnungsgemäss ausgefüllt und mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers versehen ist, kann nicht berücksichtigt werden. Das Carnet kann nicht rückdatiert werden. Bei Fahrzeugwechsel muss ein neues Gesuch ausgefüllt und unterschrieben werden.

VERPFLICHTUNG

- Ich erkläre:
 - dass ich in den Ländern, die ich besuchen werde, keinen ständigen Wohnsitz habe,
 - dass ich die Haftung übernehme für die Folgen (Zahlung von Einfuhrzoll, Bussen, Gebühren, etc.), die aus falschen Angaben und aus jeglichem Missbrauch des Dokumentes entstehen können.
 - Ich verpflichte mich:
 - die Gesetze und Reglemente der besuchten Länder zu beachten, vor allem mein Fahrzeug nicht einer Person (oder Firma) zur Verfügung zu stellen, die ihren Wohnort (oder Sitz) im Lande der vorübergehenden Einfuhr des Fahrzeuges hat,
 - das Fahrzeug während der Gültigkeitsdauer des Dokumentes aus den besuchten Ländern wieder auszuführen,
 - dem TCS das Dokument gelöscht zurückzugeben, sobald die Bedingungen der vorübergehenden Einfuhr nicht mehr erfüllt sind oder bei Verfall des Dokumentes. Bei Nichtbenützung des Dokumentes ist dasselbe bei Ablauf der Gültigkeitsdauer dem TCS zurückzuerstatten.

Ich anerkenne diese Verpflichtung durch meine Unterschrift.

.....

(Ort und Datum)
 - Ich werde sofort alle vom TCS verlangten Massnahmen ergreifen und werde ihm, auf erste Anforderung hin, alle Beträge, inkl. Zinsen, zurückerstatten, die von der Zollverwaltung des Einfuhrlandes verlangt werden, und zwar bis zu einer Höhe von Schweizer Franken
- (in Worten, Mindestbetrag CHF "dreitausend")
-
- sowie alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Löschung des Dokumentes entstehen können, (z.B. Kosten für getroffene Massnahmen).
- Ich ermächtige den TCS, auf meine Kosten alle Massnahmen zu ergreifen, die er zur Löschung des Dokumentes als notwendig erachtet.
 - Ich anerkenne Genf als ausschliesslichen Gerichtsstand für alle Streitfälle im Zusammenhang mit der vorliegenden Verpflichtung.**
-
- (Unterschrift)



Solidarbürgschaft – Bank

1. Die unterzeichnete Bank _____
 Verbürgt sich gegenüber dem Touring Club Schweiz (TCS) als Solidarbürge mit dem Hauptschuldner im Sinne der Art. 492 und folgenden des Schweizerischen Obligationenrechts zur Erfüllung der Verpflichtung, eingegangen von:
 Herr/Frau _____
 Wohnhaft in _____
 Bis zum Höchstbetrag von CHF _____
 (in Worten, CHF _____)
2. Der Bürge haftet für alle Forderungen der Zollverwaltungen (Zölle, Steuern, Gebühren, Bussen, Strafen, Zinsen, usw.) betreffend die an den Hauptschuldner ausgestellten Zolldokumente (z.B. im Falle unterlassener oder verspäteter Wiederausfuhr des Fahrzeuges, bei nicht richtiger Abwicklung der Zollformalitäten usw.).
 Der Bürge haftet außerdem für alle Kosten des TCS, die im Zusammenhang mit der Löschung der Dokumente entstehen können.
3. Die Verpflichtung der Bürgen dauert an bis zur vollständigen Bezahlung der Forderungen des TCS, unabhängig von allen anderen Sicherheiten des TCS.
4. Wenn der Hauptschuldner mit seiner Leistung im Rückstand und erfolglos ermahnt worden oder wenn seine Zahlungsunfähigkeit offenkundig ist, kann der Bürge vor der Verwertung der Faustpfand- und Forderungspfandrechte belangt werden.
5. Wird die Leistungspflicht des Hauptschuldners, der im Ausland wohnt oder seinen Wohnsitz nachträglich ins Ausland verlegt, durch die ausländische Gesetzgebung aufgehoben oder eingeschränkt, so verzichtet der Bürge hiermit ausdrücklich, sich auf diese Bestimmungen zu berufen.
6. Besitzt der TCS andere Sicherheiten, die nicht eigens für die verbürgte Forderung bestellt worden sind, so kann er sie in erster Linie für die Bezahlung anderer Forderungen verwenden.
7. Auf den Bürgen gehen in demselben Masse, als er den TCS befriedigt hat, die für die verbürgten Forderungen bestimmten Pfandrechte und anderweitigen Sicherheiten nur dann über, wenn sie vom Hauptschuldner eigens für diese Forderungen gestellt worden sind, sei es bei der Übernahme der Solidarbürgschaft, sei es später. Geht infolge bloß teilweiser Bezahlung der Schuld nur ein Teil des Pfandrechtes oder einer anderen Sicherheit auf den Bürgen über, so hat der dem TCS verbleibende Teil vor demjenigen des Bürgen den Vorrang.
8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Die vorliegende Solidarbürgschaft untersteht dem schweizerischen Recht. Für alle Streitfälle und Betreibungen im Zusammenhang damit anerkennt der Bürge Genf als ausschließlichen Gerichtsstand.

Ort und Datum:

Unterschrift der Bank:

Senden Sie bitte das Original dieses Formulars an:

Touring Club Schweiz
 Documents Douaniers
 Chemin de Blandonnet 4
 1214 Vernier/Genève



Hinweise zur Benutzung des Carnet de Passages en Douane (CPD)

Nach Aushändigung des Carnet de Passages

Alle Eintragungen müssen von Ihnen vor Reisebeginn auf ihre Richtigkeit überprüft werden. Spätere Reklamationen aller Art gehen zu Ihren Lasten. Unterschreiben Sie das Carnet auf dem Deckblatt (Zeile 12).

Wie muss das Grenzdokument abgestempelt werden?

Das Carnet besteht aus 5, 10 oder 25 Blättern (jedes Blatt ist dreiteilig) sowie aus einem letzten Blatt mit der sogenannten Standortbescheinigung (Certificate of Location). Jedes Blatt gilt für eine Ein- und Ausreise.

Anbei die richtige Benutzung:

Dieser Teil (**Counterfoil**) wird bei der EIN- UND AUSREISE vom Zollbeamten gestempelt, unterschrieben und verbleibt als Quittung im Carnet.

Dieser Teil (**Exportation Voucher**) wird bei der AUSREISE vom Zollbeamten gestempelt, unterschrieben und abgetrennt.

Dieser Teil (**Importation Voucher**) wird bei der EINREISE vom Zollbeamten gestempelt, unterschrieben und abgetrennt.

Der Grenzübergang wird vom ausländischen Zollamt bei der Einreise durch Abstempeln und Entnahme des *Importation Vouchers* und bei der Ausreise durch Abstempeln und Entnahme des *Exportation Vouchers* bestätigt. Zusätzlich wird jeweils der *Counterfoil* gestempelt. **Dieser Counterfoil ist ein sehr wichtiger Beleg für Sie und für den TCS!**

Bei der Rückkehr in die Schweiz müssen Sie das Fahrzeug bei einem schweizerischen Zollamt Ihrer Wahl vorführen und die letzte Seite des Carnets (*Certificate of Location*), also die Standortbescheinigung, abstempeln und durch Unterschrift des Zollbeamten bestätigen lassen.

Das Certificate of Location:

CERTIFICATE OF LOCATION
 CERTIFICAT DE PRÉSENCE

Notes of country / Notes du pays
 The undersigned authority / L'autorité soussignée
 certifies that this day / certifie ce jour
 a vehicle was presented / un véhicule a été présenté
 to the undersigned authority / à l'autorité soussignée
 in accordance with the provisions of the Convention / conformément aux dispositions de la Convention

The vehicle was found in accordance to be of the description mentioned hereunder / Le véhicule a été trouvé en conformité avec la description mentionnée ci-dessous

DESCRIPTION OF VEHICLE / DESCRIPTION DU VÉHICULE	CUSTOMER OF THE VEHICLE / CLIENT DU VÉHICULE
Registered in / Immatriculé en	<p>CPD No. / Numéro du carnet</p> <p>Issued by / Délivré par</p> <p>Valid until / Valable jusqu'à</p> <p>Inclusive / Inclusif</p> <p>Stamp / Timbre</p>
Year of manufacture / Année de construction	
Net weight of vehicle (kg) / Poids net du véhicule (kg)	
Value of vehicle / Valeur du véhicule	
Make / Marque	
Engine no. / Numéro N°	
Make / Marque	
No. of cylinders / Nombre de cylindres	
Registration / Immatriculation	
Other particulars / Divers	

No. of seats or carrying capacity / Nombre de places ou C.C.P.
 Date and place of signature / Date et lieu de signature

Signature / Signature

IMPORTANT
 The vehicle must be presented to the undersigned authority in accordance with the provisions of the Convention / Le véhicule doit être présenté à l'autorité soussignée conformément aux dispositions de la Convention

AVIS IMPORTANT
 Le véhicule doit être présenté à l'autorité soussignée conformément aux dispositions de la Convention



Verlust eines CPD

Der Verlust eines Carnet de Passages ist dem TCS umgehend mitzuteilen. Die Freigabe der Kautions erfolgt erst, wenn eine bestätigte Standortbescheinigung (*Certificate of Location*) dem TCS zugesandt wurde. Diese Bescheinigung darf jedoch erst nach Ablauf der Gültigkeit des verlorenen Carnets vom Schweizer Zoll bestätigt werden. Dies gilt auch, wenn ein Ersatz-Carnet ausgestellt wurde. Bitte bedenken Sie dies unbedingt, wenn Sie später den Verkauf Ihres Fahrzeuges in Erwägung ziehen.

Der Carnet-Verlust ist in einem carnetpflichtigen Land zudem dem lokalen Automobilclub und der dortigen Zollbehörde zu melden, damit die Ausreise problemlos erfolgen kann. Je nachdem kann der TCS ein Ersatz-Carnet ausstellen. Die Ausstellungsgebühren werden erneut in Rechnung gestellt. Das Ersatz-Carnet wird mit gleicher Gültigkeit ausgestellt.

Das Fahrzeug kann nicht in die Schweiz zurückgebracht werden

Obwohl Sie mit Ihrer Unterschrift unter der Verpflichtungserklärung bestätigt haben, das Fahrzeug aus dem besuchten Land auszuführen, kann es passieren, dass dies aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist. Eine solche Situation kann sein: Unfall, Totalschaden mit anschliessender Verschrottung, Diebstahl usw.

Sie müssen die Verzollung bzw. Verschrottung durch das ausländische Zollamt im Carnet de Passages (Standortbescheinigung) bestätigen lassen. **Zusätzlich muss ein Verzollungs- oder Verschrotungsbeleg mit vollständiger Angabe der Fahrgestell- und Motornummer von der jeweiligen Zollbehörde ausgestellt werden.** Daraus muss hervorgehen, dass keine weiteren Zollforderungen mehr bestehen. Diese Belege müssen zusammen mit einer **beglaubigten Übersetzung** und dem Carnet de Passages an den TCS zurückgesandt werden. Es ist in allen Fällen ratsam, den ausländischen Automobilclub einzuschalten.

Beispiele:

- Sie fahren in ein **carnetpflichtiges Land** und das Fahrzeug verbleibt in diesem Land (das Carnet de Passages hat einen Einreisevermerk): Das Fahrzeug muss verzollt bzw. unter Zollaufsicht verschrottet werden. Das dortige Zollamt muss die Verzollung bzw. Verschrottung im Carnet eintragen und zusätzlich einen Verzollungs- oder Verschrotungsbeleg ausstellen. In diesem Beleg müssen mindestens die Fahrgestell- und Motornummer angegeben sein. Zusätzlich muss eine Quittung über die Bezahlung der Abgaben ausgestellt werden.
- Sie fahren in ein **nicht carnetpflichtiges Land** und das Fahrzeug verbleibt in diesem Land (der Einreiseabschnitt im Carnet ist nicht abgetrennt): Ein Zollbeamter dieses Landes muss die Standortbescheinigung abstempeln und einen Verzollungs- bzw. Verschrotungsbeleg ausstellen. In diesem Beleg müssen mindestens die Fahrgestell- und Motornummer angegeben sein. Zusätzlich muss eine Quittung über die Bezahlung der Abgaben ausgestellt werden.
- Bei **Diebstahl des Fahrzeuges** müssen Sie Anzeige erstatten. Trotz eines Diebstahlprotokolls ist die Zollbehörde berechtigt, die Zoll- und Steuerabgaben zu verlangen, auch wenn die Absicht bestand, das Fahrzeug wieder auszuführen. Es empfiehlt sich, den ausländischen Automobilclub einzuschalten.

Zollreklamationen

Wird die Ausreise des Fahrzeuges nicht im Carnet de Passages eingetragen, betrachtet die ausländische Zollbehörde Ihr Fahrzeug als im Land verblieben. Die ausländische Zollbehörde verlangt vom TCS als Ausstellerclub den Nachweis der Wiederausfuhr des Fahrzeuges oder den Nachweis der Verzollung, Verschrottung usw. Der TCS ist verpflichtet, diesen Nachweis vorzulegen. Gelingt dies mit den von Ihnen zugesandten Unterlagen nicht, muss der Zollbetrag in voller Höhe bezahlt werden. Dieser Zollbetrag kann um ein Vielfaches höher als die hinterlegte Kautions sein und wird, falls erforderlich, gerichtlich bei Ihnen eingeklagt.

Bitte beachten Sie, dass Zollbehörden gelegentlich auch bei ordnungsgemäss abgestempelten Carnets einen amtlichen Nachweis über den Verbleib des Fahrzeuges fordern.

Rückgabe des Carnets

Ist das Carnet unbenutzt (alle Abschnitte vorhanden und ohne zollamtliche Eintragungen), dann ist die Standortbestätigung nicht notwendig. Bereits entrichtete Ausstellungsgebühren für unbenutzte Carnets werden **nicht** rückerstattet. Schicken Sie das Carnet **per Einschreiben** direkt an die in der Kopfzeile angegebene Anschrift. Es wird empfohlen, vorher Fotokopien von dem Carnet und der Zollbelege anzufertigen.

Empfehlungen

Wir empfehlen, Auskünfte über die aktuellen Einreisebestimmungen beim Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (www.eda.admin.ch), den Botschaften oder Konsulaten einzuholen. Der TCS ist ständig bemüht, aktuelle Informationen zu liefern; für Vollständigkeit und Richtigkeit aller Angaben kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Sollten weitere Fragen auftreten, wenden Sie sich bitte an:

- Tel.: 022 417 22 67, Montag bis Freitag (ausser Mittwoch) von 8:30 Uhr bis 16:30 Uhr
- Fax: 022 417 24 02, E-Mail: cpd@tcs.ch